

Hinweise des NABU auf Anpassungen im BNatSchG

Thema	Gesetzesvorschlag	Begründung	Hinweise
Windenergie			
Einzelfallberücksichtigung trotz Anlage 1-Liste	<p>Änderung der Gesetzesbegründung:</p> <p>Zentraler Bezugspunkt der hier enthaltenen Regelungen ist dabei die in Abschnitt 1 der neuen Anlage 1 zum BNatSchG enthaltene Tabelle mit einer abschließenden Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle Spalte 1) sowie hierauf bezogener artspezifischer Prüfabstände (Anlage 1 Tabelle Spalten 2, 3 und 4).</p> <p>Von der Liste kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn entsprechend begründete Umstände im Einzelfall vorliegen.</p>	<p>Dies dient der Sicherstellung der Unionsrechtskonformität der BNatSchG-Novelle. Die EU-Kommission hat in ihrem Antwortschreiben auf die NABU-Beschwerde zur BNatSchG-Novelle klargemacht, dass es in der Verantwortung der Behörden ist Einzelfälle weiterhin angemessen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Vogelschutzrichtlinie weiterhin eingehalten wird.</p>	<p>Blog-Beitrag mit Zusammenfassung der Kommissionsantwort: https://blogs.nabu.de/windenergieanlagen/</p>
Streichung Einschränkung des Störungstatbestands in Gesetzesbegründung	<p>Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.</p>	<p>Abschnitt 1 der Anlage 1 zu §45 b BNatSchG findet auf das Störungsverbot keine Anwendung – dies wurde auch vom OVG NRW bestätigt (250, https://openjur.de/u/2460965.html). Diese Streichung hat damit in der Praxis keine Konsequenzen, würde aber zu mehr Rechtssicherheit für die Behörden führen.</p>	

Flexibilisierung der Zumutbarkeitsschwelle	<p>Anpassung des § 45b Absatz 6 BNatSchG:</p> <p><i>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern</i></p> <p>(...)</p> <p><i>Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.</i></p> <p>Für besonders geschützte Arten ist die Verhältnismäßigkeitschwelle angemessen zu erhöhen, soweit mit einer Steigerung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials zu rechnen ist.</p> <p>In der Gesetzesbegründung müsste folglich „besonders gefährdeten“ Arten und die „Steigerung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials“ spezifiziert werden.</p>	<p>Die Entscheidung, ob eine Maßnahme durchgeführt wird oder nicht, alleinig einer willkürlich festgelegten Ertragsschwelle (der Zumutbarkeitsschwelle) zu überlassen ist angesichts der Tatsache, dass die angeordneten Maßnahmen die Einhaltung des besonderen Artenschutzrechts sicherstellen sollen, unverhältnismäßig. Arten besonderer Gefährdung sollten daher gesondert berücksichtigt werden und die Zumutbarkeitsschwelle entsprechend erhöht werden.</p>	
Angleichen von Ausnahmeregelung mit EEG-Vorgabe	<p>Anpassung von §45 b Absatz 8:</p> <p><i>Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, gilt § 45 Absatz 7 im</i></p>	<p>Das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien ist gemäß §2 EEG begrenzt, bis die Treibhausgasneutralität nahezu erreicht ist. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird an einem solchen</p>	

	<i>Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass (...)</i>	Zeitpunkt schon so weit vorangeschritten sein, dass die Sonderstellung in Form des überragenden öffentlichen Interesses dann nicht mehr begründbar ist. Da sich § 45 Absatz 8 Nr. 1 indirekt auf die EEG-Bestimmung stützt und gleichzeitig die Sonderregelung im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Ausnahme dann nicht mehr durch die Dringlichkeit des Klimaschutzes begründbar sind, sollte die Ausnahmeregelung ebenfalls auf diesen Zeitpunkt begrenzt werden.	
Ermessensspielraum für Standortalternativen ausweiten	Ergänzung von § 45b Absatz 8 Nummer 3: <i>(...) bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern in der Regel nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,</i>	Dies dient der Sicherstellung der Unionsrechtskonformität der BNatSchG-Novelle. Die EU-Kommission hat in ihrem Antwortschreiben auf die NABU-Beschwerde zur BNatSchG-Novelle klargemacht, dass es in der Verantwortung der Behörden ist Einzelfälle weiterhin angemessen zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Vogelschutzrichtlinie weiterhin eingehalten wird.	Blog-Beitrag mit Zusammenfassung der Kommissionsantwort: https://blogs.nabu.de/windenergieanlagen/
Etablierung Monitoringsystem für Erhaltungszustand	Gesetzliche Verpflichtung zur Etablierung eines leistungsfähigen Monitoringsystems für die Bewertung der Erhaltungszustände, insbesondere der windenergiesensiblen Arten	In der Gesetzesbegründung zu § 45b Absatz 8 wurde die Etablierung eines leistungsfähigen Monitoringsystems für die Bewertung der Erhaltungszustände, höchstens für eine Übergangszeit von 3 Jahre angekündigt. Dieses Monitoringsystem wurde bisher nicht etabliert bzw. unseres Wissens noch initiiert. Für eine rechtssichere und klare Ausnahmeregelung braucht es aber einen aktuellen und nachvollziehbaren Bewertungsrahmen für die Erhaltungszustände.	

Klarstellung, dass AKS ganzjährig einzusetzen ist	<p>Ergänzung der Anlage 1 Abschnitt 2:</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiaudler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Die Wirksamkeit ist nur dann gewährleistet, wenn das System ganzjährig eingesetzt wird und nicht unterjährig eine Betriebsbeschränkung festgelegt wird.</p>	<p>Uns sind Fälle bekannt, in denen AKS nur für die Dauer von 2 Monaten im Jahr eingeschaltet sein müssen oder unterjährig (sobald die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird) abgeschaltet werden. Insbesondere die unterjährige Abschaltung bei Überschreiten der Zumutbarkeitsschwelle ist völlig willkürlich und stellt dann nicht sicher, dass die jeweils adressierte Art mit der Maßnahme noch ausreichend geschützt wird.</p>	
Phänologiebedingte Abschaltungen nicht nur in Ausnahmefällen	<p>Anpassung der Anlage 1 Abschnitt 2:</p> <p>Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>	<p>Phänologiebedingte Abschaltungen vermeiden Kollisionen besonders wirksam und sollten daher entsprechend eingesetzt werden, wenn dies fachlich geboten ist. Das Argument der erheblichen Energieverluste überzeugt nicht, da solch signifikanten Energieverluste durch die Zumutbarkeitsschwelle ausgeschlossen sind.</p>	
Gütfaktor in Anlage 2 ohne naturschutzrechtliche Abschaltungen festlegen	<p>Ergänzung der Anlage 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelfall-Standort ein Standort mit einem Gütfaktor ≤ 90 Prozent; die Prognose des Gütfaktors ist aus dem Ertragsgutachten ohne Abzug der Verluste durch genehmigungsrechtliche Auflagen zu entnehmen, (...) 	<p>Es ist fachlich nicht begründbar und führt zu einem Zirkelschluss, wenn zur Definition des Schwellenwertes für die Zulässigkeit von Maßnahmen eben diese Maßnahmen einbezogen werden. Besonders eindrücklich wird das an folgendem Beispiel: Sinkt der Gütfaktor durch Schutzmaßnahmen auf bzw. unter 90 % und wird damit von einem</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - windreicher Standort ein Standort mit einem Gütefaktor > 90 Prozent; die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten ohne Abzug der Verluste durch genehmigungsrechtliche Auflagen zu entnehmen, 	windreichen zu einem Regelfall-Standort, fällt die Zumutbarkeitsschwelle in der Ausnahme von 6 % auf 4 %. Folglich würden bestimmte Maßnahmen nicht mehr ergriffen werden und so der Gütefaktors des Standorts möglicherweise wieder auf 90 % steigen.	
Klarstellung der Investitionskosten in Anlage 2	<p>Anpassung der Anlage 2:</p> <p><i>IK, die Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen, die in eine Sachanlage (fixe Kosten für Anschaffung oder Installation von Schutztechniken) fließen und einmalig anfallen</i></p>	Bisher ist unklar, was in die Investitionskosten einbezogen werden soll. Die Klarstellung erleichtert den Umgang in der Praxis.	
Abschaffung der Deltaprüfung beim Repowering bzw. mindestens Erhalt der Wahlmöglichkeit für die Anwendung	<p>Entweder Streichung des §45c Absatz 2.</p> <p>Mindestens aber folgende Anpassung des § 45c Absatz 1:</p> <p><i>Die nachfolgenden Absätze gelten für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, es sei denn der Vorhabenträger beantragt eine Neugenehmigung gemäß §4 BImSchG.</i></p>	<p>In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Deltaprüfung aufgrund von Unsicherheiten in der Auslegung nur selten zur Anwendung kommt. Meistens beantragen die Vorhabenträger weiterhin eine Neugenehmigung gemäß §4 BImSchG. Auch wenn Anlagen so alt sind, dass keine Umweltprüfung bei Genehmigung der Bestandsanlage durchgeführt wurde, ist eine Deltaprüfung nicht möglich. Ein Wegfall der Deltaprüfung würde zur Vereinfachung der Verfahren beitragen und für alle Vorhabenträger und Behörden Klarheit schaffen.</p> <p>Mindestens sollte aber klargestellt werden, dass weiterhin eine Wahlfreiheit bestehen, den Vorhabenträgern also die Möglichkeit offen gehalten werden eine Neugenehmigung zu beantragen.</p>	

Sonderregelung für Standortalternativen bei Repowering streichen	<p>Streichung des § 45c Absatz 4:</p> <p><i>Abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 gilt § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000 Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.</i></p>	<p>Diese Regelung bietet eine hohe Gefahr kritische Altstandorte von Windenergieanlagen zu zementieren. Die Vorgaben zu Standortalternativen für Windenergieanlagen sind bereits so stark begrenzt, dass die Verwehrung einer Ausnahme aufgrund dieses Kriteriums nur in sehr seltenen Ausnahmefällen denkbar ist. Zusätzlich untergräbt die Regelung die Steuerung des Ausbaus durch die übergeordnete Planung, da der Anreiz in ausgewiesenen Gebieten das Fehlen von Standortalternativen nachweisen zu müssen (§ 45b Absatz 8 Nr. 2) für Repoweringvorhaben bisher entfällt.</p>	
Weitere Themen			
Nutzung von Daten aus Vorhaben für andere Projekte	<p>Ergänzung des § 6 um Abs. 5a:</p> <p><i>Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde wird ermächtigt, die im Rahmen von Zulassungsverfahren erhaltenen Daten unter anderem für die fachliche Stellungnahme in Planungs- und Zulassungsverfahren zu nutzen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde wird ermächtigt, die herausgegebenen Daten für diesen Zweck auch ohne Zustimmung der nach Satz 1 Verpflichteten zu nutzen. Diese haben die Nutzung der Daten durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde für den genannten Zweck zu dulden.</i></p>	<p>Eine rechtssichere und fachlich korrekte Anwendung der verkürzten Prüfungen durch die REDIII ist nur dann möglich, wenn in den zuständigen Behörden hinreichend Daten vorliegen. Bisher sind die vorhandenen Daten jedoch für viele Arten lückenhaft und zum Teil gar nicht vorhanden. Auch wenn weitere Maßnahmen für eine erfolgreiche Datenoffensive folgen müssen, wäre die vorgeschlagene Änderung ein erster, unverzichtbarer Schritt zur Verbesserung der Datenlage, die sämtlichen Infrastrukturprojekten zugutekommen kann und zugleich die Naturverträglichkeit ihrer Umsetzungen unterstützt.</p>	<p>Die Bereitschaft der Vorhabenträger für die Weiternutzung ihrer Daten bzw. dass die Notwendigkeit einer guten Datengrundlage gesehen wird zeigt z. B. die entsprechende Initiative von 50Hertz: https://www.zeit.de/news/2025-09/10/50hertz-gibt-mehr-als-40-000-umweltdaten-zum-suedostlink-frei</p>

Aufbau eines Umweltdatenportals	Es braucht eine gesetzliche Bestimmung, die eine zuständige Stelle und Frist für den Aufbau eines zentralen, bundesweiten Umweltdatenportals festlegt.	Bisherige Initiativen für ein bundesweites Datenportal haben sich bisher auf die Sammlung von Verweisen zu bestehenden Länder-, Behörden- und Ehrenamtsportalen beschränkt (z. B. umwelt.info). Um in der Planungspraxis in der Anwendung durch Behörden, Stakeholder und Vorhabenträger tatsächlich einen Mehrwert zu bieten, braucht es aber eine kartenbasierte Anwendung, in der die Daten direkt abrufbar und einsehbar sind. Um den zeitlichen und personellen Aufwand, sowie Kosten möglichst gering zu halten und den bisherigen Datenhaltenden die Hoheit über ihre Daten nicht zu entziehen, wäre es praktikabel ein Portal aufzubauen, welches lediglich Daten bestehender Portale zusammenführt und darstellt anstatt die Daten selbst vorzuhalten.	Ein Beispiel für ein Portal, das Daten aus anderen Portalen abgreift und darstellt ist das LAND-Portal: Occurrence search
---------------------------------	--	--	---